

Verordnung von Sprechstundenbedarf

Was ist Sprechstundenbedarf?

Artikel, die ihrer Art nach bei mehr als einem Berechtigten im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung angewendet werden oder bei Notfällen für mehr als einen Berechtigten zur Verfügung stehen müssen, gelten als Sprechstundenbedarf (SSB). Davon abzugrenzen sind der Praxisbedarf (z. B. Einmalhandschuhe oder Einmalkanülen) sowie Sachkosten (z. B. Staksche Schiene oder suprapubischer Katheter). Diese stellen keinen Sprechstundenbedarf dar.

Der verordnete Sprechstundenbedarf hat den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen und muss zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der einschlägigen Leistungen in angemessenem Verhältnis stehen. Dies gilt auch für Ärzte, die im Rahmen einer Ermächtigung in Krankenhäusern tätig sind.

Bei stationärer Behandlung ist die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf – auch bei belegärztlicher Behandlung – nicht zulässig.

Erstausstattung ist kein Sprechstundenbedarf

Die zu Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit (Erstniederlassung) erforderliche Beschaffung der Erstausstattung der Betriebsstätte darf nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind Impfstoffe und Röntgenkontrastmittel.

Somit darf Sprechstundenbedarf erst nach Ablauf des Quartals als Ersatzbeschaffung der in diesem Quartal verbrauchten Mittel vorgenommen werden. Die Verordnung erfolgt ggf. auf mehreren Arzneiverordnungsblättern auf Muster 16.

Beispiel: Erstniederlassung der Praxis zum 01.01.2017

Die erstmalige Bestellung des SSB ist in diesem Fall ab 01. April 2017 möglich.

Betäubungsmittel als Sprechstundenbedarf werden mit dem besonderen Betäubungsmittel-Verordnungsblatt (BtM-Rezept) bezogen und sind im Statusfeld (9) entsprechend zu kennzeichnen.

Sprechstundenbedarf und Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig auf einem Verordnungsblatt rezeptiert werden. Impfstoffe, die als Sprechstundenbedarf bezogen werden, sind auf Muster 16 im Statusfeld mit 8 und 9 zu kennzeichnen. Die Statusfelder 8, 9 sollten möglichst nicht angekreuzt, sondern mit der jeweiligen Zahl versehen werden, da die Positionierung in den eng stehenden Feldern sonst elektronisch nicht exakt zugeordnet werden kann.

Verordnung und Bezugsmöglichkeiten von Sprechstundenbedarf

Sprechstundenbedarf ist grundsätzlich kalendervierteljährlich als Ersatz für zulässig verbrauchte Artikel zu beziehen. Die Verordnung erfolgt unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes so wie ggf. relevante Verfallsdaten, spätestens bis zum 14. des ersten Monats des Folgequartals. Die Quartalszuordnung der Kosten erfolgt anhand des Verordnungsdatums.

Die für den Sprechstundenbedarf zulässigen Artikel ergeben sich aus der Anlage 1 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung (www.kvno.de). Die darin aufgelisteten Artikel sind nicht als Sprechstundenbedarf bezugsfähig, wenn sie für ärztliche Verrichtungen verwendet werden, für die es z. B. eine EBM-Regelung oder eine durch eine besondere Vereinbarung festgelegte Sachkostenpauschale unter Einschluss dieser Artikel gibt.

The image shows a medical prescription form for Sprechstundenbedarf (SSB) with the following fields and callouts:

- 1**: Kostenträger: SSB-Nordrhein
- 2**: Statusfeld: 9 ist zu kennzeichnen (bei Impfstoffen 8 und 9)
- 3**: Kostenträgerkennung: 102091710
- 4**: Betriebsstätten-Nummer 9-stellig
- 5**: Vertragsarzt-Nummer 9-stellig
- 6**: Ausstellungsdatum
- 7**: Bezeichnung des SSB Artikel mit exakter Größen- und Mengenangabe (max. 3 Positionen pro Rezept)
- 8**: Vertragsarztstempel und Unterschrift des Arztes

- 1** Kostenträger: SSB-Nordrhein
- 2** Statusfeld: 9 ist zu kennzeichnen (bei Impfstoffen 8 und 9)
- 3** Kostenträgerkennung: 102091710
- 4** Betriebsstätten-Nummer 9-stellig
- 5** Vertragsarzt-Nummer 9-stellig
- 6** Ausstellungsdatum
- 7** Bezeichnung des SSB Artikel mit exakter Größen- und Mengenangabe (max. 3 Positionen pro Rezept)
- 8** Vertragsarztstempel und Unterschrift des Arztes

Geltungsbereich der Sprechstundenbedarfsvereinbarung

Die Sprechstundenbedarfsvereinbarung wurde zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassenverbänden geschlossen. Sie regelt den Bezug von Artikeln die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung für Versicherte der folgenden Krankenkassen verbraucht wurden:

- Allgemeine Ortskrankenkassen
- Betriebskrankenkassen
- Innungskrankenkassen
- Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG)
- Ersatzkassen
- Knappschaft
- Heilfürsorgeberechtigte (Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei)

Gleichermaßen gilt die Vereinbarung auch für Anspruchsberechtigte nach § 264 Abs. 1 und 2 SGB V mit elektronischer Gesundheitskarte und nach dem SGB XII bei Vorliegen von Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträgern. Der verordnete Sprechstundenbedarf ist nur für die ambulante Behandlung von Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern bzw. Berechtigten der oben genannten Kostenträger zu verwenden.

Für Privatpatienten muss ein separater Sprechstundenbedarf vorrätig gehalten werden.

Artikel und Medikamente, die im Rahmen einer therapeutischen Behandlung bei einem Patienten Anwendung finden, stellen keinen Sprechstundenbedarf dar.

Haben Sie Fragen zum Thema Sprechstundenbedarf?

Das Team der Pharmakotherapieberatung/Sprechstundenbedarf hilft Ihnen gerne telefonisch, bei Bedarf, auch in einem persönlichen Beratungsgespräch weiter:

Telefon: 0211 5970- 8666 oder per Telefax: 0211 5970- 8136 / E-Mail: ssb@kvno.de

Impressum

Redaktion: Pharmakotherapieberatung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
Dr. Holger Neye (V.i.S.d.P)
Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf
Tel.: (0211) 5970- 8111
Fax: (0211) 5970- 8136
E-Mail: pharma@kvno.de